

46  
2528 055

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 580/68

## URTEIL

Verkündet am  
29. Mai 1968  
Blocher,  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernhard S [REDACTED], B [REDACTED]  
[REDACTED], Q [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Marie S [REDACTED] geb. K [REDACTED],  
B [REDACTED], R [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauss und der Bundesrichter Johannsen, Mormann, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 23. Juni 1966 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1915 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1913 geborene Beklagte haben am 23. März 1940 in Massenheim Krs. Friedberg/Hessen die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ist als einziges Kind die am [REDACTED] 1940 geborene Tochter Brunhilde hervorgegangen.

Ende des Jahres 1958 hat der Kläger Klage auf Scheidung der Ehe aus § 43 EheG erhoben. Das Landgericht hat durch ein am 23. April 1959 erlassenes Urteil die Ehe mit der Feststellung geschieden, daß beide Parteien die Schuld an der Scheidung trügen, wobei die Schuld des Klägers überwiege. Zu einer Entscheidung über die von beiden Seiten eingelegte Berufung ist es nicht gekommen, weil der Kläger am 12. April 1960 die Klage nach Aussöhnung der Parteien zurückgenommen hat.

- 3 -

Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers im Mai 1961, nach der Behauptung der Beklagten im Sommer 1961 stattgefunden. Im Frühjahr 1962 hat der Kläger zu der Gastwirtin B., die er nach deren Aussage am 1. April 1962 kennengelernt hat, ehebrecherische Beziehungen aufgenommen. Aus dieser Verbindung, die noch besteht, sind zwei am [REDACTED] 1963 und am [REDACTED] 1964 geborene Kinder hervorgegangen. Während eines Italien-Aufenthaltes der Beklagten im Juli/August 1962 ist der Kläger aus der ehelichen Wohnung ausgezogen. Seitdem leben die Parteien getrennt. Bis zum Januar 1963 haben sie allerdings noch in dem Geschäft des Klägers, einem Süßwarengroßhandel, zusammengearbeitet; der Kläger hat das Geschäft im Januar 1963 seiner Tochter übertragen.

Mit Schriftsatz vom 5. Juni 1963 hat der Kläger erneut eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage eingereicht. Das Landgericht hat die Klage unter Anwendung des § 43 Satz 2 EheG abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er hilfsweise die Scheidung aus § 48 EheG begehrt, ist zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat sich zum Scheidungsanspruch aus § 43 EheG dem Landgericht angeschlossen und die Abweisung der auf § 48 EheG gestützten Scheidungsklage damit begründet, daß der von der Beklagten erhobene Widerspruch durchgreife.

Mit der Revision verfolgt der Kläger die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

### Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision mußte Erfolg haben.



Das Berufungsgericht hat zum Scheidungsanspruch aus § 48 EheG die Entwicklung der Ehe in der Zeit vor dem Jahre 1961 keiner Prüfung unterzogen, sondern sich auf die Ausführung beschränkt, es könne nicht festgestellt werden, daß die Störung oder eine im Jahre 1961 schon bestehende Zerrüttung der Ehe von der Beklagten verschuldet gewesen wäre. Zumindest hätten die Aufnahme der Beziehungen des Klägers zur Zeugin B. im April oder Mai 1962 und sein wenige Monate später erfolgter Auszug aus der Ehewohnung die Zerrüttung der Ehe vollendet. Der Kläger sei hierzu, auch wenn die Beklagte sich im Scheidungsprozeß L. fehlsam verhalten hätte, nicht berechtigt gewesen; er habe damit eine Eheverfehlung begangen, gegenüber welcher die Verfehlung der Beklagten weit in den Hintergrund trete.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nach Maßgabe der von Rechtsprechung und Rechtslehre zu § 48 Abs. 2 EheG entwickelten Grundsätze nicht stand. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, in welchem Maße die Ehe im Jahre 1961 zerrüttet war und welches die Zerrüttungsursachen waren. Möglicherweise hat es sich von dem Gedanken tragen lassen, daß die im Frühjahr 1960 erfolgte Aussöhnung der Parteien ein Zurückgreifen auf die früheren Vorgänge verbiete oder nicht erfordere. Es hat aber auch den Verlauf der Ehe seit der Versöhnung im Jahre 1960 und den Anlaß für die erneuten Störungen in der Ehe nicht aufgeklärt. Damit hat das Berufungsgericht verkannt, daß die Entscheidung der Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, im allgemeinen eine Prüfung aller Umstände erfordert, die im Verlauf der Ehe eine zerrüttende Wirkung gehabt haben können, und daß die wahren Ursachen der Zerrüttung zu

ermitteln sind, die auch in den Tatsachen gesehen werden können, die vor einer Verzeihung oder Aussöhnung liegen (vgl. RGZ 164, 361; BGH NJW 1951, 961; LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 57; BGB-RGRK 10./11. Aufl. EheG § 48 Anm. 128 - 132; Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Nr. 42 - 47; Palandt/Lauterbach 27. Aufl. EheG § 48 Anm. 4).

Die Ehe hatte schon im Jahre 1948 durch das ehebrecherische Verhältnis der Beklagten zu dem Zeugen K eine schwere Belastung erfahren. In den Jahren 1958/59 geriet sie in eine neue schwere Krise, die durch beiderseitige zahlreiche und schwere Eheverfehlungen gekennzeichnet war. Die mit der Rücknahme der Scheidungsklage im April 1960 verbundene Aussöhnung hielt nicht lange vor. Im Jahre 1961 kam es bereits, worauf das Berufungsgericht hingewiesen hat, zur Einstellung des ehelichen Verkehrs. Daß die eheliche Gesinnung der Parteien durch diesen Verlauf der Ehe und angesichts der Erkenntnis, daß sich die an die Aussöhnung im Jahre 1960 geknüpften Erwartungen nicht erfüllt hatten, eine schwere Einbuße erlitten hat, kann nicht zweifelhaft sein. Worauf die erneute Ersütterung der Ehe zurückzuführen ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Auf Seiten der Beklagten wird der Mangel der ehelichen Gesinnung aus ihrem Verhalten gegenüber der Zeugin L und aus ihrem Vorgehen anlässlich der Ehesache L ersichtlich. Gegenüber der Zeugin L hat sie den Vorwurf des Ehebruchs erhoben mit der Folge, daß die Eheleute L ihre geschäftlichen Beziehungen zum Kläger abbrechen. Frau L hat sie davon unterrichtet, daß der Kläger als Zeuge in der Ehesache L eine falsche Aussage gemacht habe; außerdem hat sie den Kläger zusammen mit dem Ehemann L als "Strolche" oder "Lumpen" bezeichnet. Die Information, die Frau L in ihrem Eheprozeß

mit Schriftsatz vom 12. April 1962 verwertet hat, stellte nicht nur eine schwere Bloßstellung des Klägers dar, sondern konnte unter Umständen für ihn auch strafgerichtliche Folgen haben. Möglicherweise hat der Kläger hiervon vor Aufnahme seiner Beziehungen zu Frau B. erfahren. Wenn nun auf dem Boden einer so weitgehenden Entfremdung der Parteien der Kläger sich von der Ehe lossagte, indem er ehewidrige Beziehungen aufnahm und sich von der Beklagten trennte, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Schritt keine entscheidende Zerrüttungsursache mehr darstellte oder doch nicht die Feststellung rechtfertigt, daß der Kläger die endgültige Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang nicht, wie es das Berufungsgericht getan hat, auf die Schwere der Eheverfehlung abgestellt werden, die der Kläger begangen hat, da die nach § 48 Abs. 2 EheG maßgebliche Frage dahin zu stellen ist, ob und in welchem Ausmaß die Handlungen der Ehegatten ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht ihnen als Eheverfehlungen zukommt, für die Zerrüttung der Ehe ursächlich geworden sind (BGHZ 43, 65, 71, BGB-RGRK 10./11. Aufl. EheG § 48 Anm. 131 und 136 m.v.Zit. aus der Rechtsprechung des RG und des BGH). Das Berufungsgericht wird daher die Ursächlichkeit des Verhaltens der Parteien im Hinblick auf die Zerrüttung der Ehe nach vorstehenden Gesichtspunkten neu zu prüfen haben.

Das Urteil kann aber auch keinen Bestand haben, soweit es verneint, daß der Beklagten eine Bindung an die Ehe fehle. Das Berufungsgericht ist auf diese Frage nur mit einem Halbsatz eingegangen, mit dem es sagt, daß vom Kläger weder ausdrücklich behauptet noch aus den gesamten Umständen zu entnehmen sei, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 letzter Teilsatz vorlägen. Mit Recht rügt die Revision, daß diese summarische und nicht weiter begründete Feststellung ent-

weder wesentlichen Prozeßstoff überschauen und damit gegen § 286 ZPO verstoßen oder unter Verletzung des § 48 Abs. 2 EheG die vorhandenen Umstände in ihrer Bedeutung verkannt hat. Das Berufungsgericht hatte im Rahmen der Ausführungen zu § 43 EheG als erwiesen angesehen, daß die Beklagte zu der Zeugin H. geäußert hat, der Kläger solle sie an, sie wolle ihn nicht mehr haben. Damit hat sich die Beklagte, wenn die Äußerung ernst gemeint war, in deutlicher Weise gegen die Aufrechterhaltung der Ehe ausgesprochen. Diesen Umstand durfte das Berufungsgericht nicht unbeachtet lassen. Ferner war aus der letzten Zeit vor der Trennung das bereits erwähnte Vorgehen der Beklagten in der Eheangelegenheit L. zu berücksichtigen. Die Beklagte, die die erste Ehekrise im Jahre 1948 durch die schwere Verfehlung eines ehebrecherischen Verhältnisses verursacht hatte und an der zweiten Krise in den Jahren 1958/59 zumindest durch eigene Verfehlungen erheblich beteiligt war, hätte nach der Aussöhnung im Jahre 1960 allen Anlaß gehabt, sich darum zu bemühen, daß die Ehe vor neuen Störungen bewahrt blieb. Wenn sie sich stattdessen ohne erkennbaren Anlaß in stark ehefeindlicher Weise gegen den Kläger stellte, dann könnte das besagen, daß zu dieser Zeit auch bei ihr eine eheliche Gesinnung nicht mehr bestand. Das würde aber ihren Widerspruch unbeachtlich machen (Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 48 Nr. 28). Ob sie für ihr Vorgehen verständliche Gründe hatte und ob sie trotz ihres Verhaltens noch ein wirkliches, sittlich fundiertes Gefühl der Bindung an die Ehe hat, wird sich letztlich nicht anders als auf Grund einer eingehenden Parteivernehmung aufklären lassen.

Nach alledem war die Zurückverweisung der Sache an das  
Berufungsgericht unerlässlich.

Dr. Hauß

Johannsen

Mormann

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz